

4 Online-Auktionen

(MS)

Bitte beachten Sie, dass wir keine Juristen sind – Fehler oder Ungenauigkeiten sind also nicht völlig auszuschließen. Sämtliche Informationen wurden mit bestem Gewissen zusammengestellt. Für falsche Angaben kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

4.1 Haftung von Plattformbetreibern (z.B. Ebay)

Ebay stellt nur die Handelsplattform zur Verfügung und prüft die Auktionen nicht. Kaufverträge kommen nur zwischen Verkäufer und Käufer zustande. Nur bei einem offensichtlichen Verstoß gegen die AGB oder wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, schreitet Ebay ein und schließt Verkäufer vom Handel aus – viel zu selten, denn auch offensichtlich gegen die AGB verstoßende Auktionen (z.B. beim Verkauf von Plagiaten) werden oft nicht vorzeitig beendet.

Verkäufer sind bei Online-Auktionen oft in der besseren Position, da Käufer oftmals per Vorkasse zahlen ohne die Ware vorher auch nur gesehen zu haben.

Das Hauptproblem: Oft sind Betrüger im Nachhinein nicht mehr zu ermitteln und / oder die Verfahren werden vor Ermittlung des Verkäufers eingestellt. Auch anhand des Kontos und der Ebay-Daten kann ein betrügerischer Verkäufer nicht immer dingfest gemacht werden. Bei Beträgen um 300 Euro lohnt es sich zudem für die Käufer häufig nicht, einen Rechtsanwalt einzuschalten. Viele Geprellte geben deshalb kleinlaut bei.

4.2 Einfachste Regel: Richtig Lesen

Lesen Sie die Beschreibung von Auktionen aufmerksam! Der Trick, lediglich eine Verpackung zu versteigern, ist zwar alt, jedoch fallen immer noch einige Leute darauf herein. Vorsicht also bei sehr langen Beschreibungen – hier kann sich leicht im „Kleingedruckten“ der Hinweis verbergen, dass lediglich eine Verpackung oder das Service-Guide versteigert wird.

Ein Beschreibungstext oder die Überschrift könnte z.B. so aussehen:

„Montblanc Meisterstück 146 OVP“

Der Höchstbietende erhält höchstwahrscheinlich nur die Verpackung, aber nicht den Füllfederhalter. Hände weg von solchen Auktionen!

Der Kaufvertrag kann in solchen Fällen angefochten werden. Der Verkäufer macht sich entsprechend §263 StGB wegen Betrugs strafbar.

4.3 Thema: Selbst hochbieten

Manche Verkäufer verkaufen ihre Produkte in der Hoffnung ab einem Euro, dass zum Schluss der gewünschte Mindestbetrag erreicht wird. Später bieten diese dann aber unter einem anderen Account auf die eigenen Artikel mit. Strafbar ist eine solche Vorgehensweise sicher nicht – aber ziemlich dämlich!

Solchen Verkäufern ist offensichtlich nicht klar, dass die meisten Gebote sowieso in den letzten Minuten erfolgen und ein heftiges „mitbieten“ Tage vorher nichts bringt. Zudem: wenn der Verkäufer den Artikel selbst ersteigert, muss er auch noch die Ebay-Verkaufsgebühren bezahlen, was schnell sehr teuer werden kann.

Eine etwas andere Variante besteht darin, dass der Verkäufer unter einem anderen Account so lange mitbietet, bis er den Höchstbieter überboten hat. Nun kennt dessen Höchstgebot. Typischerweise streicht er dann sein eigenes Gebot und bietet genau einen Euro weniger als der Höchstbietende. Auch eine solche Vorgehensweise ist sicher nicht strafbar, aber deshalb noch lange nicht sinnvoll, da (wie bereits beschrieben) die meisten Gebote erst kurz vor Auktionsende abgegeben werden.

4.4 Die Beschreibung

4.4.1 Der Beschreibungstext

Vorsicht bei Beschreibungen wie „ich konnte den Füllhalter nicht testen, da ich nicht wusste, wie er funktioniert“.

Der Käufer hat ein Recht auf eine vollständige und korrekte Beschreibung. Entsprechend ist es unerheblich, ob der Verkäufer ein Laie ist oder nicht. Der Käufer muss sich auf die Beschreibung verlassen können und die Ware in dem versprochenen Zustand liefern.¹ Dies kann selbstverständlich nicht durch den Ausschluss einer Rücknahme oder Garantie umgangen werden.

Beispiel:

Ein Verkäufer verkauft einen Füllfederhalter in einem „guten Zustand“ und schließt (da es sich um eine Privatauktion handelt) eine Rücknahme und Garantie aus.

Geliefert wird ein defekter Füllhalter mit völlig verbogener Feder. Redet sich nun der Verkäufer damit heraus, dass er als Laie den Mangel nicht erkennen konnte, ist dies für den Käufer unerheblich. Er hat einen Füllhalter in einem „guten Zustand“ erworben und hat auch einen entsprechenden Anspruch auf ein solches Schreibgerät.

Anders sieht es aus, wenn der Käufer den Füllhalter ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen zurück geben will. Dies kann bei einem Privatverkauf vom Verkäufer ausgeschlossen werden.

Sollten Beschreibung und Foto offensichtlich differieren, sollte man im Zweifelsfall einfach den Verkäufer vor Auktionsende per Email anschreiben und sämtliche ungeklärten Fragen stellen.

Vorsicht bei Käufern, die nicht oder nur mit vagen Antworten auf die Fragen antworten lassen Sie sich z.B. explizit garantieren, dass es sich um ein **Original** und nicht etwa eine Produktfälschung handelt. Bei sehr hochwertigen Produkten und im Zweifelsfall lohnt zudem die Frage, ob der Verkäufer einen Treuhandservice akzeptiert (der Käufer trägt die Kosten dafür aber typischerweise allein – aber das sollte einem die Sicherheit im Zweifelsfall schon wert sein).

Beschreibungen müssen so „vollständig und unzweideutig wie nur irgend möglich“² sein. Entspricht der Beschreibungstext (z.B. „guter Zustand“ nicht dem tatsächlichen Zustand (egal, ob es sich bei dem Verkäufer um einen Profi oder Laien handelt), so kann der Käufer die Rückerstattung des Kaufpreises verlangen.

¹ Ct (2003) Heft 11, 85.

² Ct (2004), Heft 4, S. 96

Dies gilt natürlich (oder insbesondere) auch für gebrauchte Artikel.³

Gibt der Verkäufer bestimmte Mängel nicht an (dazu zählt auch, dass bestimmte Teile des Schreibgeräts nicht mehr original sind, sondern später ausgetauscht wurden), so ist der Artikel mangelhaft im Sinne des §434 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Ein Urteil des Landgerichts Trier sieht es analog, da der Käufer das Produkt bei Online-Auktionen nicht intensiv untersuchen kann, muss sich der Käufer auf die Beschreibung des Verkäufers verlassen können. Mängel müssen explizit angegeben werden.⁴

Täuscht Sie ein Verkäufer gar arglistig (z.B. bei offensichtlichen Mängeln wie einer völlig verbogenen Feder) im Sinne des §123 BGB, so ist der Käufer auch zu einer Anfechtung des Kaufvertrags berechtigt. Dies gilt insbesondere, wenn dem Verkäufer durchaus bewußt sein musste, dass die Beschreibung unvollständig ist und diese Täuschung ursächlich für den Kaufvertrag ist.⁵

Zusammenfassend:

Ein Verkäufer muss „alle für die Kaufentscheidung wesentlichen Eigenschaften und Merkmale der betreffenden Sache mitteilen“⁶.

4.4.2 Lieferzeiten

Manchmal findet man in Auktionen die Beschreibung „aufgrund der Lieferzeiten, kann der Versand bis zu sechs Wochen dauern“. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Ebay-AGB, da nur Artikel angeboten werden dürfen, die zum Zeitpunkt der Auktion im Besitz des Verkäufers sind (§8.4) verstoßen. Bieten Sie bei solchen Auktionen lieber nicht mit.

4.4.3 Die Fotos

Vorsicht ist bei Auktionen geboten, die Fotos aus Werbeprospekten oder von der Website der Hersteller verwenden. Auf diesen professi-

³ Amtsgericht Bitburg, Urteil vom 12.02.2003, Az. 6 C 276/02

⁴ Landgericht Trier, Beschluss vom 22.04.2003, Az. IS 21/03

⁵ Vgl. Ct (2004), Heft 4, S.97

⁶ Ct (2004) Heft 4, S.97

onellen Fotos ist das Schreibgerät zwar sehr schön dargestellt, tatsächliche Mängel an dem angebotenen Schreibgerät sind aber nicht erkennbar.

Fragen Sie im Zweifelsfall beim Verkäufer nach, ob das Foto tatsächlich mit dem angebotenen Schreibgerät identisch ist!

4.4.4 Die Versandkosten

Versandkosten müssen generell angegeben werden. Fragen Sie deshalb im Zweifelsfall noch einmal nach.

Falls eine Bemerkung „Versandkosten siehe www.post.de“ in der Beschreibung enthalten ist, so dürfen auch nur diese Kosten berechnet werden.

4.5 Rechtskräftigkeit von Auktionen, die die Ebay-AGB verletzen

Oft gehen die Ebay-Nutzer davon aus, dass die AGB die Grundlage für die Auktionen bei Ebay bilden, was leider nicht immer stimmt.⁷

Die AGB regeln lediglich das Vertragsverhältnis zwischen Ebay und dem jeweiligen Verkäufer oder zwischen Ebay und dem Käufer, nicht jedoch zwischen Verkäufer und Käufer.

Grundsätzlich gelten deshalb die AGB zwischen Käufer und Verkäufer nicht automatisch, es sei denn, dass dies explizit vereinbart wurde.

Wird diese Vereinbarung nicht getroffen und verstößt der Verkäufer gegen die Ebay AGB, so bleibt der Kaufvertrag weiterhin gültig. Dem Käufer bleibt nur der Ausweg, Ebay über den Verstoß zu informieren und auf eine Sperrung des Accounts zu hoffen. Erfolgt dies, so ist der Kaufvertrag nichtig.

Unbeeinflusst davon sind natürlich die gesetzlichen Bestimmungen, die immer gelten und nicht ausgeschlossen werden können.

4.6 Verkäufer aus dem Ausland

Ortsangaben

Vorsicht bei Verkäufern, bei denen Ort und Land einfach nicht zusammen passen. Viele Käufer vergessen, dass bei Ebay.de nicht nur deutsche Anbieter verkaufen können. Besonders misstrauisch sollte man jedoch sein, wenn sich erst **nach** dem Kauf herausstellt, dass der Verkäufer doch nicht in München, sondern in China sitzt. Neben dem höheren Risiko ist hier nämlich auch mit sehr hohen Versand- und Zollkosten zu rechnen. Allein die Zollkosten schlagen mit ca. 30% des Warenwertes zu Buche, so dass sich ein Kauf meist nicht mehr lohnt.

Email-Adressen der Verkäufer im Ausland

Vorsicht, wenn der Verkäufer eine kostenlose Emailadresse verwendet, da nicht in jedem Land die Identität des Verkäufers bei der Anmeldung für einen Free-Mail Service getestet wird.

4.7 Bewertungsprofil

Entgegen der häufigen Meinung, dass das Bewertungsprofil kaum hilft, gibt es doch sehr wichtige Hinweise zur Glaubwürdigkeit des Verkäufers. Wichtig ist nur, dass man sich nicht allein auf die Anzahl der positiven Bewertungen verlässt, sondern sich die vergangenen Auktionen etwas genauer anschaut.

Vorsicht bei Verkäufern, die:

- bisher nur sehr billige Produkte (CD's, Videos, ja sogar Rasierschaum) verkauft,
- in solchen Fällen sogar die Versandkosten übernommen haben und
- noch keine hochwertige Schreibgeräte erfolgreich verkauft haben

4.7.1 Gefälschte Bewertungen:

Ebay erlaubt dem Verkäufer, HTML-Code in den Beschreibungstext einzubinden. Dies ermöglicht dem Verkäufer jedoch auch, die Original-Bewertungen mit einem Programmcode zu „überdecken“. Ein Klick auf das Bewertungsprofil entlarvt hier meist den Betrüger. Jedoch Vorsicht, auch hier ist es möglich, dass der Verkäufer den potenziellen Bieter auf eine eigene Website umleitet, ohne dass dieser etwas davon merkt. Deshalb vergewissern Sie sich durch die Anzeige in dem URL-Fenster,

⁷ Vgl. Ct (2004), Heft 4, S.96

dass Sie sich immer noch auf den Ebay-Seiten befinden.

4.7.2 Verkäufer bewerten

Bewertungen dürfen nicht beleidigend sein und schon gar nicht darf man lügen. Auf Beschreibungen wie „Betrüger“ o.ä. sollte man deshalb besser verzichten. Auch Dinge, die man nicht beweisen kann, haben in einer Bewertung nichts zu suchen (z.B. „XXX hat mir absichtlich ein defektes Schreibgerät verkauft“).

Personen, die solche Bewertungen abgeben, können leicht eine Anzeige wegen Beleidigung oder übler Nachrede bekommen.

Hat die bewertete Person aufgrund der Bewertung einen (nachweisbaren) finanziellen Schaden erlitten, so besteht ein Schadensersatzanspruch.

Bleiben Sie deshalb bei Ihren Bewertungen sachlich.

4.8 Probleme bei der Bezahlung

Treuhandservice (Escrow-Service)

Treuhandservice-Anbieter sollen das Risiko für Verkäufer und Käufer verringern, indem der Höchstbietende den entsprechenden Geldbetrag auf das Konto des Treuhandanbieters überweist. Ist dort das Geld gutgeschrieben, sendet der Verkäufer die Ware an den Höchstbietenden, der sich das Produkt anschaut und das Geld beim Escrow-Service freigibt. Die Gebühren trägt typischerweise der Käufer.

Ebay-Deutschland arbeitet beispielsweise mit iloxx Safetrade zusammen.

Der Treuhandservice lohnt sich nur für Geschäfte zwischen Privatpersonen, da bei gewerblichen Anbietern in jedem Fall ein 14-tägiges Rückgaberecht eingeräumt werden muss.

Eine typische Methode von Betrügern ist es, selbst eine Website mit einem **fingierten Treuhandservice** zu erstellen. Der **Käufer** überweist das Geld an das gefälschte Treuhandunternehmen und bekommt natürlich nie den ersteigerten Artikel. Auch für **Verkäufer** ist ein gefälschter Treuhandservice eine Falle. Die Vorgehensweise ist simpel. Der Betrüger ersteigert einen Artikel und schreibt dem Verkäu-

fer, dass er gern den Treuhandservice XXX benutzen möchte. Geht der Verkäufer auf diesen Vorschlag ein, so erhält er wenige Minuten später eine fingierte Bestätigung, dass das Geld angeblich bei dem Treuhandservice eingegangen ist. Der Verkäufer schickt nun die Ware zu dem Höchstbietenden.... und bekommt natürlich nie das Geld.

Nachnahmesendungen verursachen üblicherweise höhere Kosten. Sicherer sind sie trotzdem nicht. Man kann nun lediglich sicher sein, dass man irgendein Paket bekommt, was sich darin nun befindet, ist jedoch nicht klar (im schlimmsten Fall ein Stein).

Auch für **Verkäufer** ist ein Versand per Nachnahme meist nicht sinnvoll, denn wenn der Höchstbietende die Annahme verweigert, bleibt der Verkäufer auf den hohen Versandkosten sitzen.

Bezahlung bei Auktionen im Ausland

Abrechnungsdienste wie Western Union sind bevorzugte Zahlungsarten, sie sind einfach (und relativ) günstig, allerdings ermöglichen sie auch den Betrügern anonyme Zahlungen entgegen zu nehmen.

Kunden, die bei offensichtlich **gewerblichen Verkäufern** Produkte ersteigern besitzen ein entsprechendes Widerrufsrecht. Oft werden bei der Rückabwicklung des Geschäfts jedoch **„Bearbeitungsgebühren“** berechnet – zu unrecht! Bloß – auf rechtliche Schritte wird der Käufer verzichten, da sich der Aufwand einfach nicht lohnt.

Bei einem geringen Warenwert kann jedoch der Verkäufer verlangen, dass der Höchstbietende die Portokosten für die Rücksendung übernimmt.

Eine „Masche“ von Betrügern ist, dass der **Verkäufer** die Ware aus verschiedenen Gründen schon vor der Gutschrift auf das Konto zuschicken soll. Meist werden hier irgendwelche Geburtstage o.ä. als Ausreden genutzt. Eine gefaxte Kopie des Überweisungsbelegs oder ein Screenshot der Online-Überweisung als Zeichen, dass man das Geld bereits überwiesen hat, sind dann oft gefälscht.

Warten Sie deshalb auf jeden Fall so lange ab, bis das Geld auf Ihrem Konto gutgeschrieben wurde. Ausnahmen sind sicher nur bei sehr vertrauenswürdigen Ebay-Nutzern möglich.

4.9 Privatverkauf und Haftung

Anders als bei gewerblichen Verkäufern können Privatpersonen die Haftung für die von ihnen angebotenen Artikel einschränken bzw. im Extremfall völlig ausschließen.

Oft findet man deshalb einen Zusatz wie: „Aufgrund des neuen EU-Rechts... mit Abgabe des Gebots erklären Sie sich bereit, auf entsprechende Garantien und Rücknahme zu verzichten.“

Wichtig: Ein Verkäufer kann durch eine solche Klausel nicht einfach jede Verantwortung von sich nehmen.

Bei einem Verkauf von „Neuware“ kann die Haftung beispielsweise gar nicht ausgeschlossen werden. Genau so wenig ist es möglich, das Recht auf Rücktritt vom Kaufvertrag bei mangelnder Qualität (und nach Fehlschlagen einer Nachbesserung) zu streichen.⁸

Die Gewährleistungsfrist für „Neuware“ beträgt bei einem Privatkauf minimal 1 Jahr.

Auch die Erstattung von Reklamationskosten kann nicht ohne weiteres vom Verkäufer ausgeschlossen werden.

Ein vollständiger Haftungsausschluss ist bei einem Privatverkauf **nur** bei **gebrauchten** Schreibgeräten möglich. Hier reicht eine Bemerkung wie: „Ich verkaufe das Schreibgerät unter Ausschluss jeglicher Haftung“. Wichtig dabei ist jedoch, dass die zugesicherten Eigenschaften auch eingehalten bzw. **SÄMTLICHE** Mängel aufgezählt werden (siehe auch Kapitel zum Thema Beschreibung).

Verschweigt der Verkäufer bestimmte Mängel **arglistig** (§444 BGB) ist **gar kein** Ausschluss der Haftung möglich.

Ein Fall, in dem der Verkäufer jede Haftung wirksam ausschließen könnte, wäre etwa: „xxx Füllfederhalter – ich garantiere für gar nichts!“.

In dieser Beschreibung befinden sich keinerlei zugesicherte Eigenschaften. Jedoch gilt auch hier, dass das (arglistige) Verschweigen von offensichtlichen Mängeln den Haftungsausschluss nichtig macht.

4.10 Zusätzliche Haftung beim Kauf von Händlern

Unternehmer, die bei Ebay Neuware zum Verkauf anbieten, unterliegen wie auch beim normalen Versandhandel dem §14 BGB, d.h. dem Kunden steht ein 24-monatige Gewährleistungsfrist sowie ein 14 Tage Rückgaberecht zu.

AGB's die eine Rückgabe bei Waren, die in Auktionen ersteigert wurden, ausschließen, sind in diesem Punkt nichtig. Online-Auktionen stellen nämlich nicht Versteigerungen im engen Sinne dar.

Beispiel (Auszug aus einem realen Fall):

„Sie sind als Verbraucher im Sinne von § 13 BGB an Ihre Bestellung nicht mehr gebunden, wenn Sie binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Ware widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und kann schriftlich (eine E-Mail, z.B. an xxx@x-xxxxxx.de genügt) oder durch frankierte Rücksendung der Ware erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an:

xxxxxxx
xxxxxxx
xxxxxxx

Ausgeschlossen von der Rücksendung sind:

.....
- Ware, die über eine Auktion versteigert wurde.“

Auktionen mit „Sofortkauf“ sind ganz offensichtlich keine Versteigerungen. Jedoch gelten auch Online-Auktionen eher als „Verkaufsangebote zum höchsten Preis“⁹

Verkauft ein gewerblicher Anbieter **gebrauchte** Schreibgeräte, so kann er die Gewährleistungsfrist auf minimal 1 Jahr verkürzen. Die 14 Tage Rückgaberecht kann er jedoch nicht ausschließen.¹⁰

Durch einen „Trick“ wollen gewerbliche Verkäufer immer wieder versuchen, Ihre Pflichten einzuschränken. Oft werden dann eben Schreibgeräte „im Kundenauftrag“ verkauft. Jedoch führt auch dies zu keinerlei Verände-

⁸ Vgl. Ct (2004), Heft 4, 102.

⁹ Vgl. Ct (2003) Heft 11, S. 85.

¹⁰ Vgl. Ct (2003) Heft 11, S. 85.

rungen für den Käufer, Vertragspartner ist immer noch der gewerbliche Verkäufer, der als Kommissionär tätig wird.¹¹

4.11 Bestimmte Nutzer ausschließen

Sollten Sie mit einem Ebay-Nutzer bereits schlechte Erfahrungen gemacht haben, können Sie ihn von Ihren Auktionen ausschließen, so dass er nicht mehr auf Ihre Angebote bieten kann.

Mehr Informationen finden Sie unter:

<http://offer.ebay.de/ws2/eBayISAPI.dll?bidderblocklogin>

4.12 Emails von Ebay, dass der Account angeblich erneuert werden muss

Vorsicht bei Emails der Art „Sehr geehrter Ebay-Nutzer (keine persönliche Ansprache), Ihr Ebay Account wird bald auslaufen, bitte erneuern und bestätigen Sie Ihre persönlichen Daten“. Klickt man auf den Link, kommt man zu einer gefälschten Ebay-Seite, die dem Original zum Täuschen ähnlich sieht. Hier wird man gebeten, den Nutzernamen sowie das Passwort einzugeben.

Achtung: Ebay verschickt keinerlei solche Emails, bei der Sie aufgefordert werden, Ihre Daten einzugeben. Diese werden von den Betrügern evtl genutzt, um unter Ihrem Namen Artikel zu er- oder versteigern.

Sollten Sie den Verdacht haben, dass Dritte Ihren Account missbrauchen, melden Sie dies SOFORT an Ebay.

Dies gilt besonders, wenn man sich im Ausland (Urlaub) befindet und Ebay in einem Internet-Cafe nutzt. Dies ist hier durchaus gefährlich, da man nie weiß, ob eigene Daten nicht irgendwie gespeichert werden.

Problem: Im Zweifelsfall müssen Sie evtl. beweisen, dass Sie nicht der Betrüger sind, sondern Dritte Ihren Account missbraucht haben.

4.13 Thema: Recht haben und Recht bekommen ...

Am 25.04. habe ich einen 134 bei Ebay von einer Privatperson ersteigert. Die Auktionsbeschreibung lautete:

„Biete hier einen wie ich glaube uralten Montblanc Füller, 14C mit der Nr. 134 und dem Schriftzeichen Montblanc Meisterstück an. In guten gebrauchten Zustand, lediglich eine minimale Abnutzung an der Kappe, kaum sichtbar, keine Sprung oder sonstiges. Siehe bitte die Fotos.“

Angekommen ist ein 134 mit völlig defekter Feder (siehe Foto unten). Die Feder ist nicht nur verbogen, sondern auch an verschiedenen Stellen eingerissen, was nicht mehr repariert werden kann.



So sieht definitiv kein Schreibgerät in „gutem gebrauchten Zustand aus“. Man hätte (und ich bin) beim Kauf davon ausgehen können (müssen), dass der Füllfederhalter in einem guten Zustand ist. Schlimmer noch, es wird der Eindruck erweckt, dass lediglich an der Kappe Abnutzungsspuren vorhanden sind.

Leider hat der Verkäufer angeblich „nicht bemerkt“, dass die Feder kaputt ist, weil er ein „Laie“ sei. Zudem handele es sich bei der defekten Feder „nur um eine Nebensächlichkeit“.

Wie auch immer: Der Verkäufer weigerte sich, das Schreibgerät wieder zurück zu nehmen, obwohl dieses ganz offensichtlich einen gravierenden Mangel hat, der den Wert erheblich beeinflusst.

Selbst nach mehreren Emails sah es der Käufer nicht ein, dass er im Unrecht ist (oder wollte es nicht einsehen).

Was macht man also in einem solchen Fall?! Weitere Emails brachten leider keine Lösung

¹¹ Vgl. Ct (2004) Heft 4, 100.

Ein Rechtsanwalt ist viel zu teuer, zudem dürfte es unmöglich sein, einen Rechtsanwalt zu finden, der einen Fall mit einem Streitwert von knapp 200.- Euro bearbeiten will.

Problem: Die unseriösen Verkäufer spekulieren höchstwahrscheinlich von Anfang an damit, dass sich der Verkäufer in der schlechteren Position befindet. Was schamlos ausgenutzt wird...

Bleibt also nur das „Käuferschutzprogramm“ von Ebay.

Was viele Käufer nicht wissen: Der Kauf von Waren ist bei Ebay bis zu einem Wert von 200 Euro versichert. Der Selbstbehalt beträgt 25.- Euro. So hat der Käufer wenigstens die reelle Chance, zumindest einen Teil seines Geldes wieder zu bekommen (siehe <http://pages.ebay.de/help/confidence/items-fraud.html>).

In diesem konkreten Fall, habe ich mich mit dem Verkäufer auf eine Preisminderung geeinigt, die mir immer noch einen erheblichen Verlust bescherte. Diesmal hatte ich vorgezogen, den Fall so schnell wie möglich für mich abzuschließen...

Ärgerlich sind solche Vorkommnisse vor allem, weil die Verkäufer keinerlei Reue zeigen, im Gegenteil.

Recht haben und Recht bekommen sind deshalb bei Online-Auktionen oftmals zwei völlig unterschiedliche Dinge. Bieten Sie deshalb eher bei Verkäufern mit, die Sie bereits kennen oder die schon erfolgreich hochwertige Schreibgeräte verkauft haben. Am sichersten ist natürlich der Kauf bei einem entsprechenden Fachhändler.

Ist der Verkäufer jedoch ein gewerblicher Anbieter, so kann man sich auch an den Bundesverband „Die Verbraucher Initiative e.V.“ wenden, die eine kostenlose Schiedsstelle für Streitfälle anbietet.

Sie finden dieses Angebot unter:
www.ombudsmann.de

4.14 Noch etwas: ct Ebay-Ratgeber

Da will man endlich mal sämtliche Informationen aus vielen verschiedenen Zeitschriften zusammentragen und dann dass... kurz vor Redaktionsschluss dieses Newsletters bringt die **ct** eine Sonderausgabe zum Thema Online-Auktionen heraus. So wie man es bei der **ct** gewohnt ist, sind die Artikel **perfekt**: nicht zu ausführlich, aber auch nicht zu oberflächlich und vor allem sehr gut recherchiert! Insofern ist dieses Kapitel (fast) überflüssig. Allen Newsletter-Abonnenten sei deshalb die Sonderausgabe der **ct** wärmstens ans Herz gelegt. Besser kann man es nicht machen!